Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Zum besseren Verständnis werden folgende Begriffsdefinitionen vorgenommen. Diese werden in diesen Vertragsbedingungen entsprechend verwendet:

- Bauleiter = Bauleiter des Auftragnehmers
- Objektüberwachung = Bauleitung des Auftraggebers gem. §55 NBauO: örtliche Bauüberwachung Architekten und Fachplaner

10.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckelung, für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.
Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

- Euro 3.000.000,- für Personenschäden
- Euro 5.000.000,- für sonstige Schäden

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach deren Entstehung unverzüglich seiner Betriebshaftpflichtversicherung und in Kopie dem Auftraggeber anzuzeigen.
Der Auftragnehmer hat das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit – mindestens jedoch in einem jährlichen Turnus – nachzuweisen.

10.2 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungs- sowie eine Feuerrohbauversicherung ab, die den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung einschließt. Bei einem Schadensfall wird der Auftragnehmer mit einem Selbstbehalt von 500,- Euro belastet.

10.3 Baustrom / Bauwasser

Für die Stromversorgung werden dem Auftragnehmer Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.
Brauchwasser für die Aufbereitung von Baustoffen und zur Reinigung wird im Baustellenbereich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
Baustromversorgungs- und Bauwasserversorgungsanlagen werden durch den Auftragnehmer selbst errichtet und unterhalten. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt direkt vom Bauherrn mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen.

Die Beleuchtung der Arbeitsstätte ist vom Auftragnehmer selbständig durchzuführen, soweit das Tageslicht nicht ausreicht.

10.4 Bauschild

ENTFÄLLT

Weitergehende Werbung auf der Baustelle ist untersagt bzw. nur mit Genehmigung des AG erlaubt.

10.5 Webcam

Es wird keine Webcam aufgestellt.

10.6 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Bautagesberichte zu führen, aus denen die wesentlichen Abläufe, Vorgänge und Ereignisse auf der Baustelle, die die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen betreffen oder betreffen können, hervorgehen.

Die Berichte sind dem Auftraggeber bzw. der für ihn tätigen Objektüberwachung wöchentlich digital zu übergeben.

10.7 Baubesprechungen

Es werden wöchentlich nach Festlegung und jederzeit auf Anforderung durch den Auftraggeber in den hierfür auf der Baustelle vorgehaltenen Räumlichkeiten oder auf Wunsch des Auftraggebers in dessen Büroräumen Baubesprechungen abgehalten, an denen mindestens ein bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers teilzunehmen hat. Die Teilnahme etwaiger Nachunternehmer des Auftragnehmers ist bei Bedarf vom Auftragnehmer zu gewährleisten.
Von der Teilnahmepflicht an den Baubesprechungen kann abgesehen werden, wenn das Gewerk des Auftragnehmers am aktuellen Bauablauf nicht beteiligt ist und der Auftraggeber bzw. stellvertretend die Objektüberwachung einer Nichtteilnahme zugestimmt haben.

10.8 Bauleitung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Ausführungszeit ständig eine sachkundige, über die geplanten Arbeitsabläufe unterrichtete und eingewiesene fachliche Führungskraft (Fachbauleiter, Polier, Vorarbeiter) mit Entscheidungsbefugnis vor Ort ansprechbar ist. Die namentlich benannte Person muss der deutschen Sprache verhandlungssicher mächtig sein.
Der Bauleiter stellt die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich der Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, der Unfallverhütungsvorschriften, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsstättenrichtlinien, des SiGe-Plans und Auflagen der Berufsgenossenschaften sicher und nimmt Weisungen vom Auftraggeber und der von ihm bevollmächtigten Personen entgegen. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht.

10.9 Haftung für gelagertes Material

Für nicht von ihm zu vertretende Beschädigungen von auf der Baustelle gelagerten Materialien des Auftragnehmers übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

10.10 Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen I digitaler Projektraum

Vom AG werden Pläne und Berechnungsgrundlagen für die Ausführung / Werkplanung des AN auf einer Cloud zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

10.11 **Bauzeitenplan und Ausführungsfristen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat einen detaillierten Terminplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und über-wacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich zu übergeben.

10.12

Baustelleneinrichtungsplan

Spätestens 12 Werktage nach Auftragserteilung durch den AG hat der Auftragnehmer seinen Bausteleneinrichtungsplan vorzulegen und mit der Objektüberwachung des Auftraggebers abzu-stimmen.

10.13

Abnahme

Der Auftraggeber verlangt entsprechend § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für sämtliche Leistungen eine förmliche Abnahme.

10.14

Revisionsunterlagen

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber mindestens 7 Tage vor Abnahme aktuelle Bestands- und Revisionspläne aller baulichen und technischen Anlagen sowie alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder hierfür bestimmten Stellen für die Anlagen, die einer Abnahme bedürfen. Zudem hat er als Nachweis der Abnahmefähigkeit alle geforderten behördlichen Abnahmebescheinigungen, Genehmigungen und Prüfungsberichte, die schriftliche Bestätigung des Brandschutzsachverständigen des Auftragnehmers, dass die Anforderungen gemäß Brandschutzgutachten erfüllt sind sowie die Protokolle über Probeläufe zu übergeben.
Alle erforderlichen Dokumentationsunterlagen sind in einfacher Ausführung in Papierform abzugeben und digital einzustellen. Eine Struktur wird bauseits vorgegeben.
Nach erfolgter Prüfung und Einarbeitung der Änderungen erfolgt neben der erneuten digitalen Abgabe, eine Abgabe in Papierform in 1-facher Ausführung.

10.15 **Rechnungen**

Stellt der Auftragnehmer Rechnungen, so hat er seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Den Rechnungen sind genaue Massenermittlungen und Abrechnungszeichnungen, die dem Baufortschritt entsprechen, beizufügen. Abschlagsrechnungen sind grundsätzlich kumuliert aufzustellen.

Rechnungen inkl. sämtlicher Anlagen werden von den ausführenden Unternehmen hochgeladen, sodass die Prüfung durch die jeweilige (Fach-) Objekt-überwachung erfolgen kann. Die ausführenden Unternehmen erhalten den Rechnungs-rückläufer.
Es gelten – sofern vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden – die Zahlungsfristen gem. VOB/B. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Hochladen der Rechnung.

-

10.16 Urkalkulation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Urkalkulation auf Verlangen nach Vertragsabschluss versiegelt beim Auftraggeber zu hinterlegen**.**

10.17 Baustelleunterhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Leistungsbereich der Baustelle, in dem/in denen er tätig war, täglich besenrein zu halten. Nach Beendigung ihrer vertraglichen Leistungen ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen und vollständigen Räumung der Baustelle verpflichtet. Alle Schutt-, Abfall- und Verpackungsmaterialen sind umgehend zu beseitigen und von der Baustelle zu entfernen. Nach ergebnisloser Aufforderung durch die Objektüberwachung des Auftraggebers ist diese berechtigt, die Baureinigung zu Lasten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.

10.18 Baustellenkoordinierung

In dem Bereich der Baustelle, in dem der Auftragnehmer Leistungen zu erbringen hat, finden räumlich und zeitlich überschneidend Arbeiten anderer Gewerke statt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig beim Auftraggeber über Art und Umfang der Arbeiten anderer Gewerke zu informieren und mit diesen Gewerken zu kooperieren.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -